

Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen auf Grundlage des aktuellen Richtlinien-Entwurfs gegeben werden. Änderungen sind bis zum Inkrafttreten der endgültigen Richtlinien möglich. Diese werden gegebenenfalls zeitnah auf der Homepage der Landwirtschaftskammer veröffentlicht.

Bitte beachten Sie außerdem, dass sich die Maßnahmenbezeichnung geändert hat. Die Unterlagen zu dieser Maßnahme waren bisher unter dem Namen „Erschwernisausgleich Naturschutz“ zu finden. Für das ELAN-Antragsverfahren 2022 befindet sich im Menübaum sowie im Auszahlungsantrag ebenfalls noch der alte Maßnahmenname.

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **16. Mai**. Die beigefügte Anlage Erschwernisausgleich Pflanzenschutz ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Es gelten die Einreichungsfristen des Sammelantrags. Hierbei gelten auch die Nachfristregelungen des Sammelantrags mit prozentualen Kürzungen der Auszahlung im Falle der Antragstellung in der Nachfrist. Anträge, die nach dem 10.06.2022 eingehen sind, da verfristet gestellt, gänzlich abzulehnen.

2. Voraussetzungen

2.1 Anforderungen an die Flächen

Die im Rahmen der vorläufigen Richtlinien zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz förderfähigen Flächen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen in einem **bestehenden Naturschutzgebiet oder nationalen Naturmonument in Nordrhein-Westfalen** liegen
- Förderfähig sind nur Schläge mit einer **Mindestgröße von 0,1 Hektar**. Auch Schläge, die von Naturschutzgebieten angeschnitten werden, sind förderfähig, sofern mindestens ein Flächenanteil von 0,1 Hektar im Naturschutzgebiet liegt. Landschaftselemente werden nicht gefördert.
- Produktiv genutzte **Ackerfläche** oder produktiv genutzte **Dauerkulturen** (die Zuordnung von Kulturen zu den Nutzungsrichtungen können dem gesonderten Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten für den Erschwernisausgleich, das unter Hinweis auf die vorläufige Richtlinie auf den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer NRW, Rubrik Förderung veröffentlicht ist, entnommen werden.)
- **Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden** gemäß § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) für **alle** beantragten Schläge bzw. Teilschläge.
- Es darf für die Fläche keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 PflSchAnwV bestehen

2.2 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller muss **Betriebsinhaber** gemäß der Richtlinie des Erschwernisausgleich Pflanzenschutz sein, eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

2.3 Mindestprämienhöhe

Eine Prämie wird nur gewährt, wenn mindestens 200 Euro erreicht werden (Bagatellgrenze).

3. Flächenverzeichnis 2022 – notwendige Angaben bei Antragstellung

Die Förderkulisse „NSG“ kann im GIS der ELAN-Anwendung eingeblendet werden, um die Förderfähigkeit der Fläche zu überprüfen.

In der Erfassungsmaske in ELAN ist in einer gesonderten Erfassungsmaske nur die Beantragung zu markieren. Im Flächenverzeichnis muss keine Bindung vergeben werden. Bei der weiteren Antragsbearbeitung werden die Flächendaten aus dem Sammelantrag mit der Naturschutzkulisse abgeglichen und es erfolgt eine automatisierte Zuordnung der Nutzungen in die Gruppen Ackerfläche und Dauerkulturen.

4. Prämiensätze

Folgende förderfähigen Gruppen gehen mit den angegebenen Prämien in die in ELAN hinterlegten Förderkulissen ein:

- (1) **produktive Ackerfläche**, die sich in einem bestehenden Naturschutzgebiet oder nationalem Naturmonument befindet, das bis zum Stichtag am **01.10. des Vorjahres** rechtskräftig wurde:
voraussichtlich ca. 382 €/ha
- (2) **produktiv genutzte Dauerkulturen**, die sich in einem bestehenden Naturschutzgebiet oder nationalem Naturmonument befinden, das bis zum Stichtag am **01.10. des Vorjahres** rechtskräftig wurde:
voraussichtlich ca. 1.527 €/ha

5. Berücksichtigung bei anderen Fördermaßnahmen

Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist es ggf. erforderlich, dass die Prämie bei anderen Fördermaßnahmen angerechnet wird bzw. dass Flächen, die im Rahmen des Erschwernisausgleichs gefördert werden, bei anderen Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen werden. Dieses könnte beispielsweise die Maßnahme des Ökologischen Landbaus betreffen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblatts war diese Fragestellung noch nicht abschließend geklärt, nähere Informationen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Anrechnung bzw. Ausschluss erfolgen automatisiert im Rahmen der Auszahlung, es sind also keine gesonderten Angaben von Ihnen erforderlich.

6. Kürzungen

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen, hierzu gehört auch eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Hier wurden nur einige der für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz wichtigen Punkte angesprochen. Zu beachten sind auch unbedingt die Erklärungen unter Nr. 3 der Anlage Erschwernisausgleich Pflanzenschutz, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch!

Über alle für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.